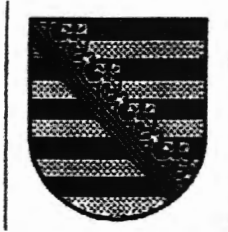




Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

Aktenzeichen: **2 Ws 606/15**
Landgericht Dresden 6 II StVK 1095/15
Sächsisches Staatsministerium der Justiz 4514E-IV.3-4834/00

BESCHLUSS

In der Strafvollzugssache

des
geboren am
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Dresden

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

die **Justizvollzugsanstalt Dresden**,
vertreten durch den Anstaltsleiter, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

Beteiligt:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz,
Hospitalstraße 7,
01097 Dresden

wegen

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden am 14.01.2016

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden vom 27. November 2015 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluss u. a. den Antrag des Beschwerdeführers auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Weiterleitung eines Schreibens des Beschwerdeführers vom 21. Oktober 2015 an die BILD-Zeitung - inhaltlich die JVA Zeithain betreffend, in der der Gefangene bis zum 04. Oktober 2015 inhaftiert war - als unzulässig zurückgewiesen.

In den Gründen hat die Strafvollstreckungskammer folgendes festgestellt:

„Am 21.10.2015 wollte der Antragsteller einen Brief an die BILD-Zeitung absenden. Dieser Brief wurde von der Justizvollzugsanstalt Dresden im Rahmen der gegen den Antragsteller bestehenden Postkontrolle kontrolliert. In dem Brief befanden sich Darstellungen von Anstaltsverhältnissen der Justizvollzugsanstalt Zeithain, in welcher der Antragsteller bis zum Oktober 2015 inhaftiert war. Von daher wurde der Brief zunächst nicht an die BILD-Zeitung weitergeleitet, sondern zunächst wurde die Justizvollzugsanstalt Zeithain um Äußerung gebeten.

Der Antragsteller hatte von der Antragsgegnerin jedoch eine schriftliche Mitteilung erhalten, dass sein Brief angehalten worden war.“

Nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer sei der Antrag des Antragstellers bereits unzulässig, da der Brief an die BILD-Zeitung noch nicht i.S.d. § 35 Abs. 1 SächsStVollzG angehalten worden sei. Von daher liege noch keine Maßnahme i.S.d. § 109 StVollzG vor, gegen die sich der Antragsteller wenden könnte.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde vom 15. Dezember 2015. Er beantragt die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung und rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

1.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache (vorläufig) Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat nicht über den von dem Gefangenen gestellten Hauptantrag entschieden und damit den Verfügungsgrundsatz verletzt (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 22. Juli 2014, 2 Ws 257/14 Vollz, juris). Der Streitgegenstand wird inhaltlich durch das Begehren um Rechtsschutz bestimmt und begrenzt. Es nimmt zunächst in dem an die Vollzugsbehörde gerichteten Anliegen Gestalt an, über das diese aufgrund des von dem Gefangenen an sie herangetragenen konkreten Sachverhalts entscheidet (KG Berlin aaO). Dadurch ergibt sich die Verpflichtung der Strafvollstreckungskammer, über dieses Begehren zu entscheiden. Das war hier das durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor allem geltend gemachten Begehren, über die Rechtmäßigkeit des von der Strafvollstreckungskammer so auch festgestellten Anhaltens seines Schreibens an die BILD-Zeitung zu entscheiden. Die Entscheidung der Anstalt stellt auch eine Anhalteverfügung i.S.v. § 35 Abs. 1 StVollzG dar, da diese es für unbestimmte Zeit - eine Weiterleitung ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich - abgelehnt hat, sein Schreiben weiterzuleiten. Die Strafvollstreckungskammer wäre daher gehalten gewesen, in der Sache zu prüfen, ob der Gefangene mit seinem Begehren durchdringt. Dies hat sie durch ihre Auffassung, eine Anhalteverfügung i.S.v. § 35 Abs. 1 SächsStVollzG hätte nicht vorgelegen, nicht getan.

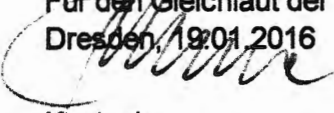
Da angesichts dessen maßgebliche Feststellungen gänzlich fehlen, die Strafvollstreckungskammer nicht einmal das Schreiben des Antragstellers an die Bild-Zeitung noch den schriftlichen Bescheid der Antragsgegnerin beigezogen hat, ist die Sache nicht spruchreif, der Senat verweist sie deshalb an das Landgericht zurück (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

Drath
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Gorial
Richter am
Oberlandesgericht

Denk
Richter am
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 19.01.2016


Kuntsche
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

